



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/2/0552

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Vorberatung	12.11.2018			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.11.2018			
Kreisausschuss	Vorberatung	26.11.2018			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	17.12.2018			

Änderung des Gesellschaftsvertrages der REWA GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Landkreis Vorpommern-Rügen stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu.

Stralsund, 18. Oktober 2018

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Die Hansestadt Stralsund und die Ämter erhielten mit Schreiben des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 13. März 2017 die Anordnung zur Anpassung der Gesellschaftsverträge auf Grundlage der Novellierung der Kommunalverfassung. Die Änderungen betreffen u. a. auch formelle Bestandteile wie z. B. die aktuell korrekte Bezeichnung des Landkreises Vorpommern-Rügen oder die Umstellung der Währung von DM auf EURO. Alle weiteren Änderungen sind nachfolgend aufgeführt:

Die Gesellschafterversammlung der REWA Stralsund GmbH hat in der Sitzung vom 17. September 2018 dem beigefügten Entwurf zugestimmt. Um eine notarielle Beurkundung zu terminieren, wird um die Beschlüsse in den jeweiligen Gremien der 27 Gesellschafter (zuzüglich der Gemeinde Zarrendorf) der REWA Stralsund GmbH gebeten.

1. Änderung der Bezeichnung in § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 ff

Die Bezeichnung „Kreises Stralsund“ und „Landkreis Stralsund“ wird in „Landkreis Vorpommern-Rügen“ geändert.

Begründung:

Durch die verschiedenen Kreisgebietsreformen hat sich die Bezeichnung geändert, so dass der Gesellschaftsvertrag durch die Änderung der Bezeichnung ohne inhaltliche Änderungen aktualisiert wird.

2. Ergänzung der Regelung in § 8 Abs. 6

(6) Die Bürgermeister haben das Recht, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Begründung:

Nach § 73 Abs. 1 Nr. 6 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend KV M-V) ist eine Bestimmung aufzunehmen, nach der dem Bürgermeister ein Teilnehmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates eingeräumt wird.

3. Ergänzung der Regelungen in § 10 Abs. 3 Buchst. d

(d)... nach Zustimmung der Gemeindevertretung

Begründung:

Nach § 73 Abs. 1 Nummer 7 KV M-V ist eine Bestimmung aufzunehmen, nach der Beteiligungen an anderen Gesellschaften der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf.

4. Änderung der Regelungen in § 10 Abs. 3 Buchstabe e

Der Rahmen von „150.000,00 bis 500.000,00 DM“ wird durch „75.000,00 bis 250.000,00 Euro“ ersetzt.

Begründung:

Mit Einführung des Euro wird die DM abgelöst, so dass der Vertrag mit dieser Veränderung ohne inhaltliche Änderungen aktualisiert wird.

5. Änderung der Regelungen in § 10 Abs. 3 Buchstabe f

Der Betrag von „50.000,00 DM“ wird durch „25.000,00 Euro“ ersetzt.

Begründung:

Mit der Einführung des Euro wird die DM abgelöst, so dass der Vertrag mit dieser Veränderung ohne inhaltliche Änderungen aktualisiert wird.

6. Ergänzung der Regelung in § 14 Abs. 1

- (1) Nach Maßgabe der jeweils geltenden Eigenbetriebsverordnung des Landes
- (2) Mecklenburg-Vorpommern

7. Ergänzung der Regelung in § 18 Abs. 1

- (1)
Dabei gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und für die Prüfung die Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe entsprechend.

Begründung:

Nach § 73 Abs. 1 Nr. 2 KV M-V ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe vorgeschrieben werden.

8. Ergänzung der Regelung in § 18 Abs. 2

- (2) ... und übersendet ihn auf Anforderung an den jeweiligen Gesellschafter.

Begründung:

Nach § 73 Abs. 1 Nr. 5 KV M-V ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass der Gemeinde der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt wird.

9. Ergänzung der Regelung in § 18 Abs. 3

- (3) Die Jahresabschlussprüfung umfasst auch die im § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes genannten Rechte.

Begründung:

Nach § 73 Abs. 1 Nr. 3 KV M-V ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass der Gemeinde die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeräumt werden.

10. Ergänzung der Regelungen in § 18 Abs. 4

- (4) Den Gesellschaftern und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde werden die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Begründung:

Nach § 73 Abs. 1 Nr. 4 KV M-V ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass der Gemeinde die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

11. Ergänzung der Regelungen in §18 Abs. 5

(5) § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

Begründung:

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KV M-V ist eine Bestimmung aufzunehmen, nach der § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches (nachfolgend HGB) im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b HGB keine Anwendung findet. Nach diesen Regelungen des HGB können bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, können die in § 285 N. 9 Buchstabe a und b verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen.

Zu den Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a) HGB gehören die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art).

Zu den Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe b) gehören die Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen. Ferner ist der Betrag der für diese Personengruppe gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen und der Betrag der für diese Verpflichtungen nicht gebildeten Rückstellungen anzugeben.

12. Änderung der Ladungsfristen in § 9 (Aufsichtsratssitzung) und § 11 (Gesellschafterversammlung) - nicht auf Grundlage der Kommunalverfassung

Bislang betrug die Ladungsfrist 4 Wochen. Zukünftig werden die Unterlagen 3 Wochen vor der Aufsichtsratssitzung/Gesellschafterversammlung verschickt.

Anlagen:

Geänderter Gesellschaftsvertrag
Darstellung der neuen gegenüber der alten Regelungen

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>	<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:	

Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		